

# **Vereinsstatuten des Vereins** **„Verein der Freunde Bhutans, Österreich“** (Englisch: „Friends of Bhutan Association, Austria“). ZVR-Zahl: 1715097917

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen:  
**"Verein der Freunde Bhutans, Österreich",**  
(Englisch: "Friends of Bhutan Association, Austria")

(2) Er hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und soweit es dem Vereinszweck dienlich ist, auch darüber hinaus, sowie auf das Königreich Bhutan.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher nicht auf Gewinn ausgerichtet. Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen Österreich und Bhutan und die Unterstützung und Förderung sozialer, kultureller und medizinischer Einrichtungen in Bhutan, unter anderem durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Austauschprogramme sowie durch Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a. Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende;
  - b. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes, wie die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien und Herausgabe von Publikationen
  - c. gegenseitige Besuche, Bildungsreisen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge und freiwillige Beiträge von Vereinsmitgliedern und –Funktionären
  - b. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - c. Sach- und Geldspenden, Sammlungen und Vermächtnisse von natürlichen Personen, Firmen oder Vereinen
  - d. Subventionen und Förderungen

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich ehrenamtlich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen wie auch juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Ziele des genannten Vereins unterstützen möchten. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn zwei Jahre lang kein schriftlicher oder mündlicher Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden konnte, oder dieses trotz zweimaliger Erinnerung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich nachweislich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung für eine Zweijahresperiode beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden

erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer\*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
  - c. schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 dritter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt,

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c) oder durch die Rechnungsprüfer\*innen (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei deren/dessen Verhinderung der Schriftführer/die Schriftführerin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen;
- d. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e. Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Entlastung des gesamten Vorstandes;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, und dem Kassier/der Kassierin.
- (2) Wenn es dem Vorstand zweckmäßig erscheint, kann dieser gegen nachträglichen Beschluss durch die Generalversammlung maximal drei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
- (3) Der Vorstand kann Vertreter\*innen aus verschiedenen für den Verein relevanten Bereichen auf unbestimmte Zeit als Beiräte berufen. Die Aufgabe der Beiräte ist es, den Vorstand bei Bedarf mit zusätzlicher Expertise, Stellungnahmen und Beratung zu Konzepten und Vorhaben, die den Zielen des Vereines dienen, zur Verfügung zu stehen.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer\*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung vom Schriftführer/der Schriftführerin, per Fax oder E-Mail, oder auch mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Schriftführer/die Schriftführerin).
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern, sowie Beiräten.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- (3) In finanziellen Angelegenheiten ist die Unterfertigung des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin erforderlich. Es gilt das Vieraugenprinzip. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Kassiers/der Kassierin der Schriftführer/die Schriftführerin oder ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er/sie führt die Mitglieder-Datei, sowie die Korrespondenz des Vereins. Überdies hat er/sie all jene Aufgaben zu übernehmen, die ihm/ihr vom Präsidenten/der Präsidentin zugewiesen werden. Er/sie ist für die fristgerechte Versendung aller Einladungen verantwortlich.
- (8) Der Kassier/die Kassierin ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich. Er/sie übernimmt alle eingehenden Gelder und hat diese auf dem offiziellen Vereinskonto zu verbuchen und abzuwickeln. Er/sie hat die Gelder gemäß den Statuten und Beschlüssen des Vorstandes zu verwenden. Die Kassa-Aufzeichnungen sowie die Buchhaltung sind immer aktuell zu führen und dem Präsidenten/der Präsidentin sowie dem Vorstand zur Einsichtnahme und zur Prüfung jederzeit vorzulegen.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Eventuelle Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Dem vereinsinternen Schiedsgericht obliegt die Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler oder eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Wien, 11. November 2021